

WICHTIGE URTEILE

Kann ein Emoji diffamierend sein?



Welche Emojis man verwendet, kann vor Gericht entscheidend sein.

Shutterstock



Kanlei: Dantestr. 20/b
39100 Bozen
Tel: 0471-980199
info@wenter.it
von
Markus Wenter*

Der Fall:

Ein Gemeinderatsmitglied in der Provinz Verona hat auf Facebook den Beitrag eines politischen Widersachers mit einem kritischen Kommentar samt Emoji versehen, das ein Exkrement darstellt. Der mit dem braunen Piktogramm bedachte Politiker fühlte sich verunglimpft und brachte bei Gericht einen Dringlichkeitsantrag ein, damit die unverzügliche Löschung des Eintrags angeordnet werde.

Wie das Gericht entschied:

Die Streitsache ist unlängst vor dem Landesgericht Verona verhandelt worden. Der Antragsteller brachte vor, der Facebook-Eintrag des politischen Gegners würde sein Ansehen und seine Würde verletzen sowie weit über das Äußerungs- und Kritikrecht eines Ratsmitglieds hinausgehen. Er sei allemal als diffamierend einzustufen und Ausdruck blanken Hasses ihm gegenüber.

Was das Kritikrecht in der Politik angeht, so ist laut dem Einzelrichter – wie auch beim Recht auf Pressefreiheit – grundsätzlich eine etwas härtere Wortwahl zulässig. Allerdings muss es sich um Dinge handeln, die für eine unbestimmte Anzahl an Men-

schen von Interesse sein können. Die Darlegung der Fakten muss formell und substantiell korrekt sein. Insgesamt muss die Erzählung mit dem Vorgefallenen übereinstimmen – dann wäre es auch tolerierbar, wenn einige Nebenaspekte des Vorfalles ungenau geschildert sind.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht den vom Antragsteller bekrittelten Textkommentar im sozialen Netzwerk insgesamt zwar als heftig, aber noch zulässig erachtet. Vom Richter beanstandet worden ist allerdings die Verwendung des „Kothaufen-Emojis“ am Ende des Kommentars.

Unter Anerkennung der Dringlichkeit und offenkundigen Begründung des Begehrens hat das Landesgericht Verona mit Dekret vom 27. Jänner 2020 dem beklagten Verfasser die unverzügliche Löschung des Emoticons von der Facebookseite angeordnet. Für jeden Tag, der zwischen der Zustellung der richterlichen Verfügung und der tatsächlichen Löschung des Emojis vergehen sollte, hat der Beklagte einen Betrag in Höhe von 150 Euro an den Antragsteller zu zahlen.

Im Rahmen einer zugleich mit dem Dekret festgesetzten Gerichtsverhandlung ist dem Beklagten zugleich die Möglichkeit eingeräumt worden, sich in der Folge noch zu verteidigen. Bis dahin ist das Piktogramm jedenfalls zu entfernen.

Ein anderer interessanter Fall betraf einen Mann, der sich im

Hausarrest befunden hat – mit der Auflage, nur mit zusammenlebenden Personen zu kommunizieren. Über soziale Netzwerke hat er kryptische Botschaften verbreitet, die einzig aus Emojis bestanden haben. Man vermutete, dass er sich mit Hilfe dieser Verschlüsselung mit bestimmten Leuten außerhalb seiner Wohnung verständigt hat, weshalb die Gewährung des Hausarrests widerrufen und er in das Gefängnis überstellt worden ist, wo er von da an die Untersuchungshaft zu verbüßen hatte (Kassationsurteil Nr. 46874/2016).

In wieder einer anderen Sache haben Emoticons hingegen die Urheberin von eigentlich beleidigenden Mitteilungen vor ärgeren Konsequenzen bewahrt. Einige Mitarbeiterinnen einer Firma hatten eine WhatsApp-Gruppe gegründet, um die Arbeitsturnusse zu organisieren. Darin fanden sich letztlich aber auch negative Kommentare über den Arbeitgeber, der eine der Angestellten daraufhin entlassen hat. Das Arbeitsgericht Parma hat die Entlassung mit Urteil Nr. 237 vom 7. Jänner 2019 aber für ungerechtfertigt erklärt, weil aus den zahlreichen Emojis, die in die Mitteilungen eingefügt gewesen waren, zu erkennen wäre, dass diese ironisch und humorvoll gemeint gewesen seien.

© Alle Rechte vorbehalten

* Markus Wenter ist Partner der Kanzlei Wenter & Marsico in Bozen.